

19.08.2016

Vorlage von Betreuungsbeschluss und Betreuerausweis bei der Bank abgelehnt

Eine Bank hat keinen Anspruch "auf Vorlage einer - datenschutzrechtlich ausreichend geschwärzten - Ausfertigung des Betreuungsbeschlusses", heißt es in einem Schlichtungsvorschlag des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes. Dies gelte zumindest dann, wenn der Betreuerausweis alle für die Bank relevanten Daten enthalte.

Anlass für das Schlichtungsverfahren war das Verlangen einer Sparkasse in Süddeutschland zur Vorlage von Betreuerausweis und Betreuungsbeschluss zur Legitimation des rechtlichen Betreuers. Die Bank begründete dies damit, dass der Inhalt von Betreuerausweisen nicht eindeutig geregelt sei und im Gerichtsbeschluss somit die Vertretungsmacht des Betreuers einschränkende Angaben enthalten sein könnten. Der Betreuer lehnte das Ansinnen der Bank ab.

Der mit dem Schlichtungsverfahren betraute Ombudsmann konnte keinen Anspruch der Bank auf Vorlage des Gerichtsbeschlusses feststellen. Der Betreuerausweis enthalte im konkreten Fall alle für die Bank wesentlichen Daten: Name des Betreuten, Name des Betreuers, Aufgabenkreis des Betreuers, Aussagen zum Einwilligungsvorbehalt.

Aussagen darüber, ob die Betreuung beruflich geführt wird seien für die Reichweite der Vertretungsmacht unerheblich und damit entbehrlich. Ebenso die Angaben zum Überprüfungstermin der Betreuung, da mit Ablauf dieser Frist nicht die Beendigung der Betreuung einher gehe.

Quelle:

<https://www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/aktuelles/aktuelle-meldungen/newsdetails/artikel/vorlage-von-betreuungsbeschluss-und-betreuerausweis-bei-der-bank-abgelehnt-19661.html>